

CHAPITRE VII. — *Dispositions transitoires et finales*

Art. R.40-23. Sauf disposition contraire, l'envoi se fait :

1° soit par lettre recommandée à la poste avec accusé de réception;

2° soit par recours à toute formule similaire permettant de donner date certaine à l'envoi et à la réception de l'acte, quel que soit le service de distribution du courrier utilisé;

3° soit par le dépôt d'un acte contre récépissé;

4° soit par recours à des procédés de recommandé électronique permettant d'obtenir la preuve de l'envoi et du moment de l'envoi ainsi que la preuve de l'identité de l'expéditeur.

Art. R.40-24. § 1^{er}. Dans l'attente de la mise en place du guichet unique visé à l'article D.28-10, les demandes de reconnaissance et de subventionnement des associations environnementales ainsi que les rapports d'activités et rapports généraux de mise en œuvre des plans d'actions environnementales sont introduits à l'adresse suivante : DGO3 (Département du développement), chaussée de Louvain 14, à 5000 Namur.

L'association demanderesse introduit son dossier sous deux formats, d'une part, en format papier et d'autre part sous forme électronique via courrier électronique ou toutes voies numériques définies par l'administration.

§ 2. Dans l'attente de la mise en place du guichet unique, les délais de nonante jours mentionnés à l'article R.40-3, § 3, et à l'article R.40-10, § 3, sont portés à cent-cinquante jours. Les délais de cent-trente-cinq jours visés aux articles R.40-3, § 4 et R.40-10, § 4, sont portés à cent quatre-vingt jours.

Art. R.40-25. Le guichet unique entre en fonction au plus tard le 1^{er} janvier 2017. »

Art. 4. Lors de la première demande de reconnaissance en tant que Fédération ou réseau, l'association demanderesse peut introduire son dossier de demande en parallèle des demandes d'un minimum de trente de ses associations membres aux fins de se conformer aux préceptes de l'article D.28-6, 3.

Art. 5. Le présent arrêté entre en vigueur le 1^{er} janvier 2015.

Art. 6. Le Ministre de l'Environnement est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Namur, le 15 mai 2014.

Le Ministre-Président,

R. DEMOTTE

Le Ministre du Développement durable et de la Fonction publique,

J.-M. NOLLET

La Ministre de la Santé, de l'Action sociale et de l'Egalité des Chances,

Mme E. TILLIEUX

Le Ministre de l'Environnement, de l'Aménagement du Territoire et de la Mobilité,

Ph. HENRY

Le Ministre des Travaux publics, de l'Agriculture, de la Ruralité, de la Nature, de la Forêt et du Patrimoine,

C. DI ANTONIO

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[2014/204154]

15. MAI 2014 — Erlass der Wallonischen Regierung über die Anerkennung und die strukturelle Bezuschussung der Umweltvereinigungen und zur Abänderung des Buches I des Umweltgesetzbuches

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches, insbesondere der durch das Dekret vom 23. Januar 2014 eingefügten Artikel D.28-1, D.28-7 und D.28-9 bis D. 28-18;

Aufgrund des verordnungsrechtlichen Teils von Buch I des Umweltgesetzbuches;

Aufgrund des am 12. März 2014 abgegebenen Gutachtens des Finanzinspektors;

Aufgrund des am 13. März 2014 abgegebenen Gutachtens der autonomen Begutachtungsstelle für die nachhaltige Entwicklung;

Aufgrund des am 27. März 2014 gegebenen Einverständnisses des Ministers für Haushalt;

Aufgrund des am 28. April 2014 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Ziffer 2° der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens Nr. 55.896/4 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats;

Auf Vorschlag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität, des Ministers für nachhaltige Entwicklung und des Ministers für öffentliche Arbeiten, ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - In Artikel R.35 Absatz 1 von Buch I des Umweltgesetzbuches werden die Wörter "Artikel 29" durch "Artikel D.28-1" ersetzt.

Art. 2 - Artikel R.41 desselben Gesetzbuches wird durch Folgendes ersetzt:

"Art. R.40-1 - Der Begleitausschuss wird im Rahmen seiner Aufgabe damit beauftragt,

1° beim Minister Gutachten über die Zulassungsanträge, -entzüge und -erneuerungen abzugeben,

2° die von den zugelassenen VoG vorgelegten jährlichen Tätigkeitsberichte und Rechnungsberichte zu überprüfen,

3° für die Kohärenz der in sämtlichen "C.R.I.E." (regionalen Zentren für Umwelterziehung) in der Wallonischen Region geleisteten Dienste zu sorgen und Letztere zu bewerten,

4° dem Minister einen jährlichen Bewertungsbericht über die in den "C.R.I.E." geleisteten Dienste vorzulegen, und

5° dem Minister jeglichen Vorschlag zu unterbreiten."

Art. 3 - In Teil III des verordnungsrechtlichen Teils desselben Gesetzbuches wird ein Titel II/1 eingefügt, der die Artikel R.40-2 bis R.40-25 mit folgendem Wortlaut umfasst:

"Titel II/1 — Anerkennung und strukturelle Bezuschussung der Umweltvereinigungen

KAPITEL I. — *Allgemeine Bestimmungen*

Art. R.40-2 - Im Sinne dieses Kapitels gelten folgende Definitionen:

1° Verwaltung: die vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Umwelt gehört, bezeichneten Dienststellen;

2° betroffener Minister: der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich eins der Umweltthemen gehört, für die ein Zuschussantrag von einer Vereinigung eingebracht wird.

KAPITEL II — *Anerkennung von Vereinigungen als Umweltvereinigungen*

Abschnitt 1 — Verfahren zur Anerkennung der Vereinigungen

Art. R.40-3 - § 1. Der Antrag auf Anerkennung bzw. gegenseitige Anerkennung wird mit Hilfe des vom Minister für Umwelt festgelegten Formulars eingereicht.

§ 2. Innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag, der auf den des Antragseingangs folgt, stellt die Verwaltung der antragstellenden Vereinigung bzw. den Vereinigungen, die einen Antrag auf gegenseitige Anerkennung gestellt haben, ihre Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags zu.

Der Antrag ist unvollständig, wenn die in Art. R.40-6 bis R.40-9 angeführten Elemente fehlen.

Wird der Antrag für unvollständig erklärt, so sendet die Verwaltung den Antragstellern eine Liste der fehlenden Elemente zu und bestimmt die Frist, innerhalb deren ihr die fehlenden Unterlagen zu übermitteln sind, und die zwanzig Tage ab Zusendung der vorgenannten Liste nicht überschreiten darf.

Wenn der bzw. die Antragsteller es unterlassen, die erforderlichen Elemente innerhalb der eingeräumten Frist zu schicken, wird der Antrag für unzulässig erklärt.

Binnen dreißig Tagen nach Eingang der fehlenden Elemente stellt die Verwaltung der antragstellenden Vereinigung bzw. den Vereinigungen, die einen Antrag auf gegenseitige Anerkennung gestellt haben, ihre Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags zu.

§ 3. Die Verwaltung verfasst einen Bericht und übermittelt ihn der Regierung spätestens nach einer Frist von neunzig Tagen ab demjenigen, der auf den Tag der Zustellung der Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags folgt. Der Bericht enthält das Gutachten der Verwaltung über die Erfüllung der in Art. D.28-5 bis D.28-8 dargelegten Bedingungen und einen Beschlussentwurf.

§ 4. Innerhalb einer Frist von hundertfünfunddreißig Tagen ab dem Tag, der auf den der Zusendung der Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags folgt, stellt die Regierung der antragstellenden Vereinigung bzw. den Vereinigungen, die einen Antrag auf gegenseitige Anerkennung eingereicht haben, ihren Beschluss zu.

§ 5. Falls der Beschluss nicht innerhalb der in § 4 vorgesehenen Frist der Vereinigung zugestellt wird, gilt die Anerkennung als verweigert.

Art. R.40-4 - Die Anerkennung wird ab dem 1. Januar nach dem Zustellungsdatum gewährt.

Art. R.40-5 - Bis zum 31. März des letzten Gültigkeitsjahrs der Anerkennung stellt die Vereinigung über die zentrale Anlaufstelle im Sinne von Artikel D.28-10 einen Erneuerungsantrag bei der Verwaltung.

Dem Erneuerungsantrag ist eine Aktualisierung der in Art. R.40-6 bis R.40-9 angeführten Elemente beizufügen. Das Erneuerungsverfahren ist dasjenige, das in Artikel R.40-3 vorgesehen wird.

Abschnitt 2 — Mindestinhalt des Anerkennungsantrags

Art. R.40-6 - Der Antrag auf Anerkennung bzw. gegenseitige Anerkennung gemäß Artikel D.28-9 enthält mindestens folgende Angaben und Unterlagen für jede antragstellende Vereinigung:

1° die Kategorie, für die der Anerkennungsantrag gestellt wird,

2° die Anschrift der Geschäftsstelle und die Kontaktfunktionen der Vereinigung,

3° eine von der Vereinigungsleitung gebilligte finanzielle Übersicht einschließlich einer ebenfalls bestätigten zusammenfassenden Tabelle der Einnahmen und Ausgaben je Posten während der zwei Kalenderjahre vor Beantragung der Anerkennung,

4° ein Schriftstück zur Darstellung des hauptsächlichen Vereinigungszwecks mit Angabe der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeübten Tätigkeiten, und in dem beschrieben wird, wie die Vereinigung den Vorschriften von Artikel 28-5 Ziffern 1°, 2° und 4° nachkommt,

5° eine ehrenwörtliche Erklärung, dass Artikel D.28-5 Ziffer 3° genügt wird,

6° die Nummer der Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Schäden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit, der Tätigkeit ihrer Personalmitglieder oder der ehrenamtlichen Mitarbeiter entstehen könnten.

Art. R.40-7 - Um als "Verband oder Netzwerk" anerkannt zu werden, sind dem Antrag auf Anerkennung bzw. gegenseitige Anerkennung gemäß Artikel D.28-9 folgende ergänzende Dokumente beizulegen:

1° die Liste ihrer Mitgliedsvereinigungen sowie die zu erfüllenden Mitgliedschaftsvoraussetzungen,

2° das Verzeichnis der Dienste, die die Vereinigung ihren Mitgliedern anbietet,

3° ein ausführlicher Bericht über die in den zwei Kalenderjahren vor der Beantragung organisierten Aktionen, die den Umweltschutz, die Verbesserung der Umweltqualität, die Umwelterziehung und -sensibilisierung zum Ziel haben und ihren Mitgliedern oder der Öffentlichkeit zugänglich sind - wobei wenigstens dreißig Aktionen im Jahr durchzuführen sind -, sowie über ihren Umfang,

4° die Liste der Instanzen, innerhalb deren sie ihre Mitglieder vertritt.

Art. R.40-8 - Um als "regionale Vereinigung" anerkannt zu werden, ist dem Anerkennungsantrag gemäß Artikel D.28-9 ein ausführlicher Bericht über die in den zwei Kalenderjahren vor der Beantragung für ihre Mitglieder oder für die Öffentlichkeit organisierten Aktionen und über deren Umfang - wobei jährlich wenigstens zwanzig Aktionen durchzuführen sind - als ergänzendes Dokument beizulegen.

Art. R.40-9 - Um als "lokale Vereinigung" anerkannt zu werden, sind dem Antrag auf Anerkennung bzw. gegenseitige Anerkennung gemäß Artikel D.28-9 folgende ergänzende Dokumente beizulegen:

1° ein ausführlicher Bericht über die in den zwei Kalenderjahren vor der Beantragung für ihre Mitglieder oder für die Öffentlichkeit organisierten Aktionen und über deren Umfang - wobei jährlich wenigstens fünf Aktionen durchzuführen sind -;

2° eine Liste der Gemeinden, in denen sie ihre Tätigkeiten ausübt.

KAPITEL III — Strukturelle Bezuschussung der als Umweltvereinigungen anerkannten Vereinigungen

Abschnitt 1 — Verfahren zur Gewährung und Verweigerung des Zuschusses

Art. R.40-10 - § 1. Der Antrag wird im Laufe des ersten Quartals des Kalenderjahrs, das dem für die Bezuschussung vorgesehenen Jahr vorangeht, mit Hilfe des vom Minister für Umwelt festgelegten Formulars eingereicht.

§ 2. Innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag, der auf den des Antragsingangs folgt, stellt die Verwaltung der antragstellenden Vereinigung ihre Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags zu.

Der Antrag wird für unvollständig erklärt, wenn die aufgrund Art. R.40-12 erforderlichen Auskünfte bzw. Unterlagen fehlen.

Wird der Antrag für unvollständig erklärt, so sendet die Verwaltung dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Elemente zu und bestimmt die Frist, innerhalb deren ihr die fehlenden Unterlagen zu übermitteln sind, und die zwanzig Tage ab Zusendung der vorgenannten Liste nicht überschreiten darf.

Wenn der Antragsteller es unterlässt, die erforderlichen Elemente innerhalb der eingeräumten Frist zu schicken, wird der Antrag für unzulässig erklärt.

Binnen dreißig Tagen nach Eingang der fehlenden Elemente stellt die Verwaltung der antragstellenden Vereinigung ihre Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags zu.

§ 3. Die Verwaltung verfasst einen Bericht über die Bezuschussung und übermittelt ihn den durch den Antrag betroffenen Ministern spätestens nach einer Frist von neunzig Tagen ab demjenigen, der auf den Tag der Zustellung der Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags folgt. Der Bericht enthält das sich auf die Kriterien in Artikel D.28-11 stützende Gutachten der Verwaltung und einen Beschlusentwurf.

§ 4. Jeder betroffene Minister stellt sein Gutachten dem Minister für Umwelt zu, was den Teil des beantragten Zuschussbetrags anbelangt, der sich auf ein in seinen Zuständigkeitsbereich fallendes Umweltthema bezieht. Innerhalb einer Frist von hundertfünfunddreißig Tagen ab dem Tag, der auf den der Zusendung der Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags folgt, stellt der Minister für Umwelt der antragstellenden Vereinigung seinen Beschluss über den Zuschussantrag zu. Bei der Beschlussfassung ist der Minister von den Gutachten der betroffenen Minister abhängig, die sich auf den jeweiligen Teil des beantragten Zuschussbetrags in Zusammenhang mit einem in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Umweltthema beziehen.

Die Gutachten und der Beschluss, die in Absatz 1 angeführt werden, sind in Bezug auf die Kriterien in Artikel D.28-11 mit Gründen zu versehen.

§ 5. Wenn ihr der Beschluss nicht binnen der in § 4 vorgesehenen Frist übermittelt wird, kann die antragstellende Vereinigung dem Minister für Umwelt ein Erinnerungsschreiben schicken, dessen Versand- und Empfangsdatum unabhängig vom genutzten Zustelldienst sicher feststehen.

Bleibt nach einer Frist von dreißig Tagen ab Empfang des Erinnerungsschreibens die Zustellung eines Beschlusses aus, gilt der Zuschuss als abgelehnt.

§ 6. Das Erinnerungsschreiben muss folgende Angaben beinhalten:

- 1° den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
- 2° das Aktenzeichen,
- 3° das Wort "Erinnerung".

Art. R.40-11 - Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für eine Dauer von 3 Jahren ab dem 1. Januar nach der Beschlusszustellung gewährt.

Abschnitt 2 — Mindestinhalt des Zuschussantrags

Art. R.40-12 - Der Zuschussantrag enthält

1° einen Umweltaktionsplan bzw. einen koordinierten Umweltaktionsplan, der mindestens Folgendes angibt bzw. enthält:

- a) die allgemeinen und operativen Ziele, die sich die Vereinigung für die Dauer des Zuschusses setzt, und die Art und Weise, wie diese in die regionale Strategie für nachhaltige Entwicklung einbezogen werden sollen,
- b) die Umweltthemen, für die ein Zuschussantrag gestellt wird,
- c) die Personengruppen, die von den im Umweltaktionsplan dargelegten Maßnahmen betroffen sein werden,
- d) die Strategien und Methodologien, die die Vereinigung zur Erreichung der festgelegten Ziele einzusetzen beabsichtigt,

e) ein auf drei Jahre angelegtes Tätigkeitsprogramm, dem eine Argumentation beizufügen ist in Bezug auf die Zweckmäßigkeit des Aktionsvorhabens hinsichtlich der von der Vereinigung in Betracht gezogenen Zielgruppen, der Umweltsituation und des territorialen, gesellschaftlichen, soziokulturellen und ggf. wirtschaftlichen Rahmens, in denen sie ihr Projekt entwickelt,

f) die Beschreibung und die vorausgesehene Verteilung der für die Erreichung der Zielsetzungen des Tätigkeitsprogramms notwendigen logistischen, personellen und finanziellen Ressourcen,

g) ggf. einen Bewertungsbericht über den abgelaufenen, vorigen Umweltaktionsplan,

h) Ergebnisindikatoren,

2° die Angabe des Betrags des beantragten Zuschusses, mit dessen Aufteilung zwischen den verschiedenen Umweltthemen.

Abschnitt 3 — Kriterien für die Bezuschussung

Art. R.40-13 - Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird für eine Dauer von drei Jahren ein mehrjähriger Pauschalzuschuss ab dem 1. Januar des auf den Eingang des Zuschussantrags folgenden Kalenderjahres einer jeden Umweltvereinigung im Verhältnis zu ihrem Umweltaktionsplan gewährt.

Der Pauschalbetrag des Zuschusses deckt die Summe der in Artikel R.40-14 festgelegten pauschalen Personalausgaben für die im Umweltaktionsplan angenommenen Aufträge und der in Artikel R.40-15 festgelegten damit verbundenen pauschalen Funktionskosten, die 25% der bezuschussbaren Personalausgaben nicht übersteigen dürfen.

Art. R.40-14 - Die Pauschalzusgaben dürfen die auf Basis der Gehaltstabelle der Wallonischen Region bezüglich der paritätischen Kommission Nr. 329.02 festgesetzten Beträge nicht übersteigen. Die pauschalen Personalausgaben decken höchstens

1° das Bruttogehalt der Angestellten,

2° die Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge und die Aufwendungen, die mit dem Urlaubsgeld, der Jahresabschlussprämie, den weiteren Nebenkosten und sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Personal und den Kosten für das Sozialsekretariat verbunden sind.

Art. R.40-15 - Die pauschalen Betriebskosten kommen in Betracht, wenn die Vereinigung hierdurch die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen laufenden Ausgaben abdecken kann, nämlich u.a.

1° die Fahrtkosten - vorausgesetzt, dass der Zweck der Reise deutlich angegeben wird -;

2° die Verbindungs- und Benutzungskosten für Telefonie und Internet,

3° die mit der Durchführung der Tätigkeiten verbundenen Bürokosten,

4° den Kauf von Material - sofern es im Rahmen der Ausübung der im Umweltaktionsplan vorgesehenen Aufgaben benutzt wird -;

5° die sich aus einem ordnungsgemäßen Mietvertrag ergebenden Mietkosten für Gebäude oder Gebäudeteile einschließlich der damit zusammenhängenden Mietnebenkosten,

6° die Anmeldekosten für Kolloquien oder Ausbildungen,

7° die Honorarkosten, für die Gegenstand, Datum und Häufigkeit der Dienstleistung deutlich angegeben werden müssen,

8° die Ausgaben für Übermittlung, Druck und Verbreitung des Informationsdokuments.

Für die Anwendung von Absatz 1 Ziffer 5° im Falle der Benutzung des Gebäudes für andere Tätigkeiten als diejenigen, die durch den Zuschuss finanziert sind, werden die Aufwendungen entweder im Verhältnis zur Nutzungszeit für die bezuschusste Tätigkeit oder zur dafür erforderlichen Oberfläche aufgeteilt.

Art. R.40-16 - Neben den in Artikel R.40-15 aufgeführten Betriebskosten ist die Abschreibung von Vermögensgütern mit einer abschätzbaren Nutzungsdauer von über einem Jahr unter Einhaltung der nachstehenden Berechnungsregeln ebenfalls als Betriebskosten zuschussfähig:

1° zehn Jahre für das Mobiliar;

2° fünf Jahre für Büroausstattungen;

3° drei Jahre für Computer-Software.

KAPITEL IV — Kontrolle und Bewertung

Abschnitt 1 — Kontrolle

Art. R.40-17 - Die Verwaltung kann die Einhaltung durch die Umweltvereinigung der in Art. D.28-5 bis D.28-7 angeführten Bedingungen kontrollieren.

Art. R.40-18 - § 1. Bis zum 15. Februar der Jahre N+1 und N+2 übermittelt die Vereinigung der Verwaltung über die zentrale Anlaufstelle im Sinne von Artikel D.28-10 einen Tätigkeitsbericht, eine Forderungsanmeldung und eine zusammenfassende Tabelle der Einnahmen und Ausgaben je Haushaltsposten zur Rechtfertigung der Verwendung der ausgeschöpften Rate.

§ 2. Der jährliche Tätigkeitsbericht nach § 1 setzt sich aus drei Teilen zusammen:

1° der erste Teil bezieht sich auf die Identifikation der Vereinigung;

2° der zweite Teil bezieht sich auf die während des betreffenden Jahres durchgeführten Tätigkeiten;

3° der dritte Teil bezieht sich auf die Themen, auf die die Vereinigung eingegangen ist, und auf die Erfüllung der in dem Umweltaktionsplan gesetzten Ziele.

Der Tätigkeitsbericht hat die Form des vom Minister festgelegten elektronischen Formulars, dem die Forderungsanmeldung und eine zusammenfassende Tabelle der Einnahmen und Ausgaben je Haushaltsposten beigelegt werden. Das Formular wird ausgefüllt und anschließend der Verwaltung über die in Artikel D.28-10 angeführte zentrale Anlaufstelle übermittelt.

Falls der Minister für Umwelt oder sein Vertreter der Auffassung ist, dass die Verwaltung bestimmte für die Erstellung des Berichts notwendige Angaben direkt bei authentischen Quellen im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1° des Zusammenarbeitsabkommens vom 23. Mai 2013 zwischen der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaft über die Entwicklung einer gemeinsamen Initiative in Sachen Datenaustausch und über die gemeinsame Verwaltung dieser Initiative erhalten kann, befreit er den Antragsteller davon, sie der Verwaltung zu übermitteln.

Art. R.40-19 - § 1. Bis spätestens zum 31. März des auf das Auslaufen des Zuschusses folgenden Jahres lässt die Vereinigung der Verwaltung über die zentrale Anlaufstelle einen allgemeinen Bericht über die Umsetzung des Umweltaktionsplans bzw. des koordinierten Umweltaktionsplans, eine Forderungsanmeldung und eine zusammenfassende Tabelle der Einnahmen und Ausgaben je Posten während des gesamten Durchführungszeitraums des Umweltaktionsplans bzw. koordinierten Umweltaktionsplans zukommen.

§ 2. Der allgemeine Umsetzungsbericht nach § 1 setzt sich aus sechs Teilen zusammen:

1° der erste Teil bezieht sich auf die Identifikation der Vereinigung;

2° der zweite Teil umfasst eine Darstellung der typischen Tätigkeiten der Vereinigung;

3° der dritte Teil ist der Selbstbewertung der Ergebnisse der Umweltvereinigung vorbehalten im Hinblick auf die allgemeinen und operativen Ziele und die Indikatoren, die sich die Vereinigung für die Umsetzung des Umweltaktionsplans gesetzt hatte;

4° der vierte Teil bezieht sich auf die Dienstleistungsempfänger oder Zielgruppen der Vereinigung;

5° der fünfte Teil bezieht sich auf die Entwicklungsperspektiven der Vereinigung;

6° der sechste Teil handelt von der Einbeziehung in die regionale Strategie für nachhaltige Entwicklung.

Er hat die Form des von der Verwaltung festgelegten elektronischen Formulars. Er wird ausgefüllt und anschließend der Verwaltung über die zentrale Anlaufstelle übermittelt.

Falls der Minister für Umwelt oder sein Vertreter der Auffassung ist, dass die Verwaltung bestimmte für die Erstellung des Berichts notwendige Angaben direkt bei authentischen Quellen im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1° des Zusammenarbeitsabkommens vom 23. Mai 2013 zwischen der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaft über die Entwicklung einer gemeinsamen Initiative in Sachen Datenaustausch und über die gemeinsame Verwaltung dieser Initiative erhalten kann, befreit er den Antragsteller davon, sie der Verwaltung zu übermitteln.

§ 3. Die Verwaltung unterbreitet dem Wallonischen Institut für die Bewertung, Zukunftsforschung und Statistik alle Angaben, die für die Erfüllung seiner in Artikel D.28-17 festgelegten Aufgaben erforderlich sind.

Abschnitt 2 — Aussetzung und Rückzug der Anerkennung und des Zuschusses

Art. R.40-20 - § 1. Stellt die Verwaltung fest, dass eine Vereinigung die Bedingungen für die Gewährung der Anerkennung oder des Zuschusses nicht bzw. nicht mehr beachtet, erteilt sie ihr eine Verwarnung mit Hinweis auf die Frist, innerhalb deren sie zur Wiedereinhaltung der Anerkennungs- oder Zuschussbedingungen verpflichtet ist, und ggf. auf ihren Beschluss, die Zuschussaussetzung während derselben Frist auszusetzen.

Die Gewährung der Zuschüsse darf ausschließlich ausgesetzt werden, nachdem der Vereinigung die Möglichkeit gegeben worden ist, ihre Verteidigungsgründe geltend zu machen.

§ 2. Wenn die Vereinigung nach Ablauf der eingeräumten Frist die Anerkennungs- bzw. Zuschussbedingungen nicht erfüllt, teilt ihr die Verwaltung die Möglichkeit des Rückzugs der Anerkennung bzw. des Zuschusses mit. Dabei erwähnt die Verwaltung

1° die Gründe, die die erwogene Maßnahme rechtfertigen,

2° die Mittel, die der Vereinigung zur Verfügung stehen, um binnen einer Frist von zwanzig Tagen ab dem Empfangsdatum dieser Mitteilung ihre Verteidigungsgründe schriftlich vorzubringen, und dass sie dabei das Recht hat, bei der Verwaltung eine mündliche Verteidigung zu beantragen.

Binnen dreißig Tagen nach Ablauf der in § 2 Absatz 1 Ziffer 1° genannten Frist oder ab dem Anhörungsdatum übermittelt die Verwaltung einen Beschlussvorschlag bezüglich des Rückzugs. Am Tag der Übermittlung ihres Vorschlags an die Regierung, verständigt die Verwaltung die Vereinigung darüber.

Binnen fünfundvierzig Tagen nach Eingang des Beschlussvorschlags der Verwaltung, lässt die Regierung ihren Beschluss der Vereinigung zukommen.

Wenn der Beschluss nicht innerhalb der in Absatz 3 vorgesehenen Frist von der Regierung versandt wird, ist es davon auszugehen, dass er dem Beschlussvorschlag der Verwaltung entspricht, soweit dieser innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist der Regierung übermittelt worden ist. In diesem Fall sendet die Verwaltung den in Absatz 2 genannten Beschlussvorschlag der Vereinigung zu.

Wenn der Beschluss nicht innerhalb der in Absatz 3 vorgesehenen Frist von der Regierung versandt wird und wenn der Beschlussvorschlag nicht innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist versandt wird, gilt der erstinstanzliche Beschluss als bestätigt.

KAPITEL V — Einspruch

Art. R. 40-21 - § 1. Bei Verweigerung der Anerkennung, vollständiger oder teilweiser Ablehnung der Zuschussung, vollständigem oder teilweise Rückzug eines Zuschusses oder bei Anerkennungsentzug kann die antragstellende Vereinigung bei der Regierung Einspruch erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer dreißigtägigen Frist ab dem Tag nach

1° dem Empfangsdatum des Beschlusses gemäß Artikel R.40-3 § 5, Artikel R.40-10 § 4 und Artikel R.40-20 § 2 Absatz 3,

2° dem Empfangsdatum des innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Empfang des in Artikel R.40-10 § 5 vorgesehenen Erinnerungsschreibens mitzuteilenden Beschlusses,

3° dem Empfangsdatum des Entscheidungsvorschlags der Verwaltung gemäß Artikel R.40-20 § 2 Absatz 4, oder

4° dem Ablaufdatum der eingeräumten Frist für die Zustellung des in Artikel R.40-3 § 4, in Artikel R.40-10 § 5 Absatz 2 und in Artikel R.40-20 § 2 Absatz 5 vorgesehenen Beschlusses eingelegt wird.

Der Einspruch wird dem vom Minister für Umwelt bestimmten Sitz des Begleitausschusses übermittelt. Darin werden die Anfechtungsgründe der Vereinigung gegenüber dem Beschluss angegeben sowie ihr etwaiger Wunsch, angehört zu werden.

§ 2. Innerhalb einer Frist von sechzig Tagen nach Eingang des Einspruchs legt der Begleitausschuss ggf. nach Anhörung der antragstellenden Vereinigung einen Begutachtungsbericht bei der Regierung vor. Die Regierung stellt ihren Beschluss innerhalb einer Frist von fünfundvierzig Tagen ab Empfang des Begutachtungsberichts des Begleitausschusses oder am Ablauf der dem Begleitausschuss für die Übermittlung seines Beschlussvorschlags gesetzten Frist zu. Die Frist von fünfundvierzig Tagen wird zwischen dem 15. Juli bis einschließlich zum 31. August unterbrochen.

Bleibt nach der Frist gemäß Absatz 1 die Zustellung des Beschlusses aus, gilt der Beschluss, gegen den Einspruch erhoben wird, als bestätigt.

KAPITEL VI — Begleitausschuss

Art. R.40-22 - Der öffentliche Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen im Sinne von Artikel D.28-17 § 4 wird von der Verwaltung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Im Bewerbungsaufwurf wird Folgendes angegeben:

1° die Bezeichnung und der Gegenstand des bzw. der Mandate,

2° die Unvereinbarkeiten,

3° der Inhalt des Bewerbungsbogens, damit dieser als vollständig betrachtet werden kann,

4° die Anschrift, an die der Bewerbungsbogen zu richten ist, und

5° die Frist, innerhalb deren der Bewerbungsbogen vorzulegen ist, um zulässig zu sein.

KAPITEL VII — Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. R.40-23 - Unbeschadet anderslautender Bestimmungen erfolgt jede Übermittlung

1° entweder per Einschreiben gegen Empfangsbestätigung,

2° oder durch jedes ähnliche Verfahren, mit dem das Versand- und das Empfangsdatum der Akte unabhängig vom genutzten Zustelldienst sicher feststehen,

3° oder durch Hinterlegung einer Akte gegen Empfangsbestätigung,

4° oder durch elektronische Einschreibeverfahren, mit denen die Einsendung und deren Zeitpunkt sowie die Identität des Absenders nachgewiesen werden können.

Art. R.40-24 - § 1. In Erwartung der Einrichtung der zentralen Anlaufstelle gemäß Artikel D.28-10 sind die Anträge auf Anerkennung und Zuschussung der Umweltvereinigungen und die Tätigkeits- und allgemeinen Umsetzungsberichte zu den Umweltaktionsplänen an folgende Anschrift einzubringen: DGO3 (Département du développement), chaussée de Louvain 14, in 5000 Namur.

Die antragstellende Vereinigung hat ihre Akte in zweierlei Formaten einzureichen, nämlich einerseits in Papierformat und andererseits in elektronischem Format via E-Mail oder auf allen digitalen Wegen, die die Verwaltung bestimmt.

§ 2. In Erwartung der Einrichtung der zentralen Anlaufstelle werden die in Artikel R.40-3 § 3 und in Artikel R.40-10 § 3 genannten Fristen von neunzig Tagen auf hundertfünfzig Tage verlängert. Die in Artikel R.40-3 § 4 und R.40-10 § 4 genannten Fristen von hundertfünfunddreißig Tagen werden auf hundertachtzig Tage verlängert.

Art. R.40-25 - Die zentrale Anlaufstelle geht spätestens am 1. Januar 2017 in Betrieb.“

Art. 4 - Bei der ersten Beantragung einer Anerkennung als Verband oder Netzwerk kann die antragstellende Vereinigung zwecks Einhaltung der Vorschriften von Artikel D.28-6 Ziffer 3° ihre Antragsakte parallel zu den Anträgen von wenigstens dreißig ihrer Mitgliedsvereinigungen einreichen.

Art. 5 - Der vorliegende Erlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Art. 6 - Der Minister für Umwelt wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 15. Mai 2014

Der Minister-Präsident

R. DEMOTTE

Der Minister für nachhaltige Entwicklung und den öffentlichen Dienst

J.-M. NOLLET

Die Ministerin für Gesundheit, soziale Maßnahmen und Chancengleichheit

Frau E. TILLIEUX

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität

Ph. HENRY

Der Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe

C. DI ANTONIO

VERTALING

WAALSE OVERHEIDSDIENST

[2014/204154]

15 MEI 2014. — Besluit van de Waalse Regering betreffende de erkenning en de structurele subsidiëring van de milieuverenigingen en tot wijziging van Boek I van het Milieuwetboek

De Waalse Regering,

Gelet op Boek I van het Milieuwetboek, inzonderheid op de artikelen D.28-1, D.28-7, D.28-9 tot D.28-18, ingevoegd bij het decreet van 23 januari 2014;

Gelet op het regelgevend deel van Boek I van het Milieuwetboek;

Gelet op het advies van de Inspectie van Financiën, gegeven op 12 maart 2014;

Gelet op het advies van de autonome cel voor duurzame ontwikkeling, gegeven op 13 maart 2014;

Gelet op de instemming van de Minister van Begroting, gegeven op 27 maart 2014;

Gelet op advies nr. 55.896/4 van de Raad van State, gegeven op 28 april 2014, overeenkomstig artikel 84, § 1, eerste lid, 2°, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;

Op de voordracht van de Minister van Leefmilieu, Ruimtelijke Ordening en Mobiliteit, van de Minister van Duurzame ontwikkeling en van de Minister van Openbare Werken, Landbouw, Landelijke Aangelegenheden, Natuur, Bossen en Erfgoed;

Na beraadslaging,

Besluit :

Artikel 1. In artikel R.35, eerste lid, van Boek I van het Milieuwetboek worden de woorden "artikel 29" vervangen door de woorden "artikel D.28-1".

Art. 2. Artikel R.41 van hetzelfde Wetboek wordt vervangen als volgt :

"Art. R.40-1. In het kader van zijn opdracht moet het begeleidingscomité :

1° de Minister advies geven over de aanvragen, intrekkingen en hernieuwingen van erkenningen;

2° de door de erkende VZW's ingediende jaarlijkse activiteiten- en boekhoudrapporten onderzoeken;

3° zorgen voor de samenhang en de evaluatie van de activiteiten die in het Waalse Gewest georganiseerd worden door het geheel van de "CRIE";

4° de Minister jaarlijks een evaluatierapport overmaken i.v.m. bovenbedoelde activiteiten;

5° voorstellen indienen bij de Minister."

Art. 3. In Deel III van het regelgevend deel van hetzelfde Wetboek wordt een titel II/1 ingevoegd, die de artikelen R.40-2 tot R.40-25 inhoudt, luidend als volgt :

"Titel II/1. — Erkenning en structurele subsidiëring van de milieuverenigingen

HOOFDSTUK I. — *Algemene bepalingen*

Art. R.40-2. In de zin van dit hoofdstuk wordt verstaan onder :

1° bestuur : de diensten aangewezen door de Minister van Leefmilieu;

2° betrokken Minister : de Minister bevoegd voor één van de milieuthematieken waarvoor de vereniging een subsidiëeringsaanvraag indient.

HOOFDSTUK II. — *Erkenning van de verenigingen als milieuverenigingen*

Afdeling 1. — Procedure voor de erkenning van de verenigingen

Art. R.40-3. § 1. De aanvraag tot erkenning of de gezamenlijke aanvraag tot erkenning wordt ingediend aan de hand van het door de Minister van Leefmilieu bepaald formulier.

§ 2. Het bestuur stuurt zijn beslissing over de volledigheid en ontvankelijkheid van de aanvraag aan de verzoekende vereniging of aan de verenigingen die een gezamenlijke aanvraag tot erkenning hebben ingediend, binnen dertig dagen te rekenen van de dag volgend op de dag van ontvangst van de aanvraag.